# Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Vorentwurf zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sondergebiet Schneelager, Wanderparkplatz, Lagerfläche für Aushub und Hackschnitzel"

Der Stadtrat der Stadt Sonthofen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.05.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans "Sondergebiet Schneelager, Wanderparkplatz, Lagerfläche für Aushub und Hackschnitzel" beschlossen.

Dieser Änderungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

In der Sitzung vom 15.06.2023 hat der Bau- und Umweltausschuss den Vorentwurf zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans "Sondergebiet Schneelager, Wanderparkplatz, Lagerfläche für Aushub und Hackschnitzel" in der Fassung vom 15.06.2023 gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurnummer 3835, Gemarkung Sonthofen und ist auf dem beigefügten Lageplan (maßstabslos) ersichtlich.

Die bestehende, genehmigte Schneekippe am Krebsbach liegt im Retentionsraum der Iller und ist nicht mehr ausreichend. Die Genehmigung für den Standort Krebsbach läuft 2023 aus. Zudem steht im Zuge der Erneuerung der Illerbrücke B 19 durch das staatliche Bauamt der Schneelagerplatz Krebsbach nicht mehr zur Verfügung. Aus diesen Gründen wird eine neue Schneelagerfläche ab den Winter 2023/24 gesucht. Nach Prüfung mehrerer Standortalternativen wurde die Fläche mit der Flur-Nummer 3835, Gemarkung Sonthofen, als geeignete Fläche für eine Mehrfachnutzung der Fläche als temporäre Schneelagerfläche, temporäre Lagerfläche für zu analysierenden Aushub von Baumaßnahmen der Stadt Sonthofen, temporäre Lagerfläche für Hackschnitzel und temporären Wanderparkplatz befunden.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich eine Waldfläche dar. Dieses soll mit der 5. Änderung als Sondergebiet "Schneelager, Wanderparkplatz, Lagerfläche Aushub und Hackschnitzel" umgewidmet werden.

### Verfahrensart

Die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichtes.

# Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Begründung (Teil B) und Umweltbericht (Teil C) kann im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

#### vom 05.07.2023 bis einschließlich 06.08.2023

im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, an der Bürgertheke im Erdgeschoss, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen und erörtert werden.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag und Mittwoch	08.00 <b>–</b> 12.00 Uhr
	13.30 – 17.00 Uhr
Dienstag	08.00 <b>–</b> 13.00 Uhr
Donnerstag und Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die o.g. Planungsunterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Stadt Sonthofen unter

http://www.stadt-sonthofen.de/planen-und-bauen/bauleitplanung/laufende-verfahren/http://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal

veröffentlicht. Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden.

### **Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren" das ebenfalls öffentlich ausliegt.

## Hinweis bezüglich des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Seite 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Seite 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Sonthofen, 21.06.2023 STADT SONTHOFEN

Gez.

Christian Wilhelm Erster Bürgermeister